

Regulativ über das Schlafstellenwesen der Stadt Löbau.

§ 1. Vom 1. Oktober 1888 ab darf Niemand in das von ihm ganz oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Bett aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht sittlich unbescholten ist und für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

- a. jeder Schlafraum für Quartiergänger muß gediebt und mit einer Thüre verschließbar sein; auch darf derselbe nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen;
- b. für je zwei Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein;
- c. an der Thür des Schlafraumes muß auf der Innenseite eine Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Quartiergänger angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben wird auf der Tafel selbst nach der Meldung (§ 3) vom Stadtrat bescheinigt;
- d. der Schlafraum muß für jede Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum enthalten. Der Stadtrat wird jedoch übergangsweise in den nächsten Jahren von dieser Vorschrift in einzelnen Fällen, welche dazu geeignet erscheinen, Dispensation erteilen.
- e. der Schlafraum darf mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und dessen Angehörigen dann, wenn hierbei Personen verschiedenen Geschlechts in Frage kommen, nicht in offener Verbindung stehen.

§ 2. Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen. Diese Räume dürfen nicht von Personen verschiedenen Geschlechts als Schlafräume benutzt werden.

§ 3. Wer Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem Stadtrate (im Polizeibureau) binnen 6 Tagen schriftlich Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Quartiergänger und jede Veränderung der Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist zur Anzeige zu bringen. Formulare für die Anzeigen werden zum Zweck der sofortigen Benutzung im Polizeibureau unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 5. Die Bestimmungen über das An- und Abmelden bleiben neben vorstehenden Bestimmungen in Kraft.

Löbau, i. S., den 20. August 1888.

Der Stadtrat. Damm, Bürgermeister.

Statut

der Stadt Löbau und der Landgemeinden Altlobau, Ebersdorf und Oelsa, die Anwendung der Vorschriften in § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 auf die in § 2 unter 1 bis mit 5 dieses Gesetzes gedachten Personen betreffend.

Auf Antrag der Ortskrankenkasse zu Löbau und mit Genehmigung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Bautzen wird folgendes Statut erlassen.

1. Dem Krankenversicherungszwange sind in der Stadt Löbau und in den Landgemeinden Altlobau, Ebersdorf und Oelsa außer den in § 1 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 gedachten Personen nach § 2 dieses Gesetzes ebenfalls unterworfen:

1. diejenigen in § 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,